

16.01.2017

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5435 vom 12. Dezember 2016
des Abgeordneten André Kuper CDU
Drucksache 16/13774

Geplante Ausreisezentren für Überstellungen von „Dublin-Fällen“ in Sankt Augustin, Bottrop und Ratingen

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Eigentlich sieht das Dublin-Abkommen vor, dass Schutzsuchende in die Schengen-Staaten zurückkehren müssen, in denen sie zuerst ihren Asylantrag gestellt haben. Nur ein Bruchteil der Rücknahmeersuchen durch die Bundesrepublik Deutschland an andere Staaten hat derzeit jedoch Erfolg. Von rund 40.000 Ersuchen in den ersten 9 Monaten des Jahres 2016 wurden lediglich rund 3.000 überstellt. Ein wesentliches Problem bei Überstellungen ist auch im Untertauchen der betroffenen Asylbewerber zu finden. Dies kann bei sog. Dublin-Fällen nach der geltenden Rechtslage dazu führen, dass nach Ablauf der 6-monatigen Frist, bzw. bei Untertauchen 18-monatigen Frist, die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens auf Deutschland übergeht.

Noch in der Antwort der Landesregierung auf die Frage nach Überstellungen von Asylbewerbern in andere EU-Länder nach der Dublin-Verordnung – Drs. 16/12750 vom 24. August 2016 - erklärte die Landesregierung dass es sich bei Überstellungen nach der Dublin-Verordnung aus Nordrhein-Westfalen um Sachverhalte handelt, die nicht in der Zuständigkeit der Landesregierung liegen. Für die Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin III) sei das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig.

Nun aber erklärt die Landesregierung, dass es künftig speziell für Menschen, die als sog. Dublin-Fälle in Deutschland keine Bleibeperspektive haben, besondere Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen geben soll. Vorgesehen seien, laut dem Sprecher des Innenministeriums, Einrichtungen für Dublin-Fälle in Sankt Augustin, Bottrop und Ratingen. Ziel der Einrichtungen sei es, Menschen, die den Dublin-Regelungen unterfallen, möglichst zeitnah in das zuständige EU-Land zu überstellen. Die künftig schnellen Abschiebeverfahren seien im Interesse der Betroffenen und auch der Kommunen, denen diese Personen künftig nicht mehr zugewiesen würden.

Datum des Originals: 16.01.2017/Ausgegeben: 19.01.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Der Minister für Inneres und Kommunales hat die Kleine Anfrage 5435 mit Schreiben vom 16. Januar 2017 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Verfahren nach der Dublin-III-Verordnung werden durch das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) verantwortlich geführt. In den letzten Jahren ist es nicht gelungen, die Rücküberstellungsquote von Asylsuchenden, deren Asylverfahren in einem anderen EU-Staat durchzuführen ist, deutlich zu steigern. Im Jahr 2015 gab es bundesweit 44.892 Übernahmeersuchen aus Deutschland an andere Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 („Dublin III“) und 29.699 Zustimmungen der Mitgliedstaaten. Dem standen nur 3.597 erfolgte Überstellungen in andere Mitgliedstaaten gegenüber. Dies entspricht rd. 12 % der Zustimmungen. Im Zeitraum 01.01.2016 bis 31.10.2016 gab es 44.809 Übernahmeersuchen an andere Mitgliedstaaten und 23.218 Zustimmungen der Mitgliedstaaten. Dem standen 3.226 Überstellungen in die anderen Mitgliedstaaten gegenüber. Dies entspricht rd. 14 % der Zustimmungen.

Vor diesem Hintergrund hat sich das BAMF mit dem Land NRW auf die Durchführung eines zunächst auf 6 Monate angelegten Pilotverfahrens zur Effizienzsteigerung verständigt. Das Pilotverfahren betrifft neu einreisende Erstantragsteller und führt zu einer Entlastung der Kommunen in NRW, da eine Rücküberstellung bereits aus den Landeseinrichtungen erfolgen soll.

1. Welche konkreten Planungen verfolgt die Landesregierung mit den geplanten Ausreisezentren in Sankt Augustin, Bottrop und Ratingen zur Überstellung von Dublin-Fällen?

Es handelt sich insoweit nicht um „Ausreisezentren“. Ziel ist eine beschleunigte Durchführung des Verfahrens, um damit zur Entlastung der NRW-Kommunen eine Zuweisung nicht mehr notwendig zu machen. Die genannten Einrichtungen werden auch nicht ausschließlich für die Unterbringung von unter das Dublin-Pilotverfahren fallenden Personen genutzt. Vielmehr werden dort auch sonstige Asylsuchende im Rahmen der Aufnahmeverpflichtung des Landes untergebracht und versorgt. Das Land stellt dafür rd. 900 Plätze bereit. Das Pilotprojekt ist in der Landeseinrichtung in Bottrop gestartet. Hier werden seit dem 01.12.2016 von insgesamt zurzeit 350 Plätzen bis zu 230 für das Dublin-Pilotverfahren genutzt. Es folgen nach derzeitigem Stand ab Februar 2017 die Einrichtung am Standort Ratingen (von insgesamt 450 Plätzen bis zu 300 für das Dublin-Pilotverfahren) und ab Februar 2017 die Einrichtung am Standort Sankt Augustin (von insgesamt 550 Plätzen bis zu 370 für das Dublin-Pilotverfahren). Das für Dublin-Verfahren zuständige BAMF und das MIK NRW haben das Pilotverfahren gemeinsam konzipiert und arbeiten hier eng zusammen.

2. Aus welchem Grund erkennt die Landesregierung jetzt ihre Zuständigkeit auch für die Überstellung von Dublin-Fällen?

Für Überstellungen von Asylbewerbern in andere EU-Länder nach der Dublin-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin III)) ist das BAMF zuständig (vgl. Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 4988/ Drs. 16/12750). Wie alle Asylsuchenden werden auch diejenigen, die (später) als Dublin-Fälle identifiziert werden, zunächst über das EASY-System auf die Bundesländer verteilt. Entsprechend erfolgt in Nordrhein-Westfalen eine Erstaufnahme und Versorgung in den Landeseinrichtungen. Zuständigkeiten werden im Rahmen des Pilotprojektes nicht verändert.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. *Wie konkret will die Landesregierung mit den geplanten Ausreisezentren das Problem des Fristablaufs von Überstellungen aufgrund des Untertauchens der Betroffenen verhindern?*

Es handelt sich nicht um Ausreisezentren (s. Antwort auf Frage 1). Aufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende sind nach dem Asylgesetz keine geschlossenen Einrichtungen. Dies gilt nicht nur für Einrichtungen für Personen, die unter das Dublin-Pilotverfahren in Nordrhein-Westfalen fallen, sondern für sämtliche Einrichtungen für Asylsuchende bundesweit. Im Rahmen des Dublin-Pilotverfahrens soll durch eine beschleunigte Verfahrensbearbeitung sowie ggf. eine unmittelbare Überstellung die Aufenthaltszeit in der Bundesrepublik Deutschland deutlich verkürzt werden.

4. *Welche konkreten Planungen für die genannten drei Standorte hat die Landesregierung (Kapazitäten, Verfahren vor Ort, Inbetriebnahme, etc)?*

Es wird hier auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. *Inwieweit fand eine Abstimmung mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als auch mit den betroffenen Kommunen statt?*

Es wird hier auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Die Kommunikation mit den Aufnahmestandortgemeinden findet auf Regierungsbezirksebene statt.